# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der

# **ARYZTA AG**

# Mittwoch, 24. April 2024 um 11.00 Uhr MESZ

(Türöffnung um 10.00 Uhr MESZ)

Samsung Hall Hoffnigstrasse 1 8600 Dübendorf Schweiz

| Traktand   | en  |
|------------|---|
| 1.         | Geschäftsbericht 2023   |
| 1.1        | Neu-Zuweisung von Reserven  |
| 1.2        | Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der                        |
|            | Konzernrechnung 2023  |
| 1.3        | Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts über nicht-finanzielle                  |
|            | Belange 2023  |
| 1.4        | Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023                           |
|            |   |
| 2.         | Verwendung des Bilanzergebnisses 2023   |
| 2          | Fuella string also Manusaltring sevets  |
| 3.         | Entlastung des Verwaltungsrats  |
| 4.         | Wiederwahlen und Wahlen   |
|            |   |
| 4.1        | Wiederwahlenund Wahl in den Verwaltungsrat                                      |
| 4.1.1      | Wiederwahl von Urs Jordi als Mitglied und als Präsident des                     |
|            | Verwaltungsrats   |
| 4.1.2      | Wiederwahl von Heiner Kamps als Mitglied des Verwaltungsrats                    |
| 4.1.3      | Wiederwahl von Hélène Weber-Dubi als Mitglied des Verwaltungsrats               |
| 4.1.4      | Wiederwahl von Alejandro Legarda Zaragüeta als Mitglied des Verwaltungsrats     |
| 4.1.5      | Wahl von Cornelia Gehrig als Mitglied des Verwaltungsrats                       |
| 4.2        | Wiederwahlen und Wahl in den Vergütungsausschuss                                |
| 4.2.1      | Wiederwahl von Heiner Kamps als Mitglied des Vergütungsausschusses              |
| 4.2.2      | Wiederwahl von Hélène Weber-Dubi als Mitglied des Vergütungsausschusses         |
| 4.2.3      | Wahl von Cornelia Gehrig als Mitglied des Vergütungsausschusses                 |
| 7.2.3      | wall voll corrella delling als wittgried des vergutungsausserlasses             |
| 4.3        | Wiederwahl der Revisionsstelle  |
| 4.4        | Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters                               |
|            |   |
| 5.         | Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung                          |
| 5.1        | Vergütung des Verwaltungsrats   |
| 5.1.1      | Vergütung bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025                          |
| 5.1.2      | Vergütung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zur ordentlichen            |
|            | Generalversammlung 2024   |
| 5.2        | Vergütung der Geschäftsleitung  |
| 6          | Statutanändarungan  |
| 6.<br>6.1  | Statutenänderungen Gesellschaftszweck   |
| 6.1<br>6.2 | Gesellschaftszweck  |
| 6.3        | Aktien sowie Mitteilungen und Gerichtsstand                                     |
|            | Generalversammlung  |
| 6.4        | Verwaltungsrat und Vergütung  |
| 7.         | Einführung eines Kapitalbands und Änderungen der Bestimmungen über das bedingte |
|            | Kapital und das Kapitalband   |
| 7.1        | Einführung eines Kapitalbands (Art. 5)  |
| 7.2        | Änderung der Bestimmungen über das bedingte Kapital und das Kapitalband         |
|            | (Art. 4(e) und 5 <sup>bis</sup> )   |



# 1. Geschäftsbericht 2023

# 1.1 Neu-Zuweisung von Reserven

#### **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende Neu-Zuweisung von Reserven:

| CHF '000  | 2023      |
|---|-----------|
| Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlage   | 3'973     |
| Gesetzliche Reserven aus ausländischer Kapitaleinlage   | 49'722    |
| Freie Reserven aus Kapitaleinlage   | 823'187   |
| Freie Reserven aus ausländischer Kapitaleinlage   | 1'093'975 |
| Neu-Zuweisung von freien Reserven an die gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen              |           |
| Neu-Zuweisung von freien Reserven an die gesetzlichen Reserven aus ausländischer Kapitaleinlage |           |
| Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlage   |           |
| Gesetzliche Reserven aus ausländischer Kapitaleinlage   |           |
| Freie Reserven aus Kapitaleinlagen  |           |
| Freie Reserven aus ausländischer Kapitaleinlage   |           |

#### Erläuterung

Um eine allfällige Verrechnung von freien Kapitaleinlagereserven mit Verlusten infolge der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Obligationenrechts zu vermeiden, beantragt der Verwaltungsrat, die Reserven wie in der obigen Tabelle dargestellt neu zuzuweisen.

# 1.2 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2023

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung der ARYZTA AG und die Konzernrechnung der ARYZTA Gruppe für das Geschäftsjahr 2023 (31. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023) zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

## Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 8 Abs. 3 der Statuten der ARYZTA AG ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der ARYZTA AG und der Konzernrechnung der ARYZTA Gruppe zuständig.

# 1.3 Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts über nicht-finanzielle Belange 2023

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts über nicht-finanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2023, welcher die Geschäftstätigkeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 abdeckt.

# Erläuterung

Gemäss Artikel 964c OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Berichts über nicht-finanzielle Belange zuständig. Der Nachhaltigkeitsbericht über nicht-finanzielle Belange 2023 ist auf den Seiten 94 bis 145 des Geschäftsberichts 2023 zu finden.

# 1.4 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 in einer Konsultativabstimmung gutzuheissen.

## Erläuterung

Gemäss Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung zuständig, den Vergütungsbericht in

einer Konsultativabstimmung zu genehmigen. Der Vergütungsbericht 2023 ist auf den Seiten 63 bis 90 des Geschäftsberichts 2023 zu finden. Bitte beachten Sie auch die Broschüre "Remuneration Booklet", die auf unserer Website veröffentlicht ist: https://www.aryzta.com/corporategovernance/annual-general-meeting/.

# 2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2023

#### Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nettoverlust der Gesellschaft in der Höhe von CHF 266'040'000 wie folgt zu verwenden:

| CHF '000   |             |
|--|-------------|
| Saldo des Verlustvortrags                                | (917,615)   |
| Nettoverlust des Jahres                                  | (266,040)   |
| Verlustvortrag   | (1,183,655) |
| Dividendenzahlungen                                      | -           |
| Bilanzverlust, der auf die neue Rechnung vorzutragen ist | (1,183,655) |

Der Verwaltungsrat beantragt, den Verlust der Gesellschaft auf die neue Rechnung vorzutragen und für das Geschäftsjahr 2023 keine Dividende auszuschütten.

#### Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 8 Abs. 3 der Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, insbesondere betreffend Dividenden, zuständig.

# 3. Entlastung des Verwaltungsrats

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

## Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 8 Abs. 4 der Statuten ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats zuständig.

# 4. Wiederwahlen und Wahlen

# 4.1 Wiederwahlen und Wahl in den Verwaltungsrat

## Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR sowie Art. 8 Abs. 2 der Statuten wählt die Generalversammlung jedes Mitglied des Verwaltungsrats und den Präsidenten des Verwaltungsrats einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Alle nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsrat als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance angesehen, und keines der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats steht in Beziehungen oder Umständen zu ARYZTA, die nach Ansicht des Verwaltungsrats ihre Unabhängigkeit oder ihr Urteilsvermögen beeinträchtigen könnten. Der Präsident des Verwaltungsrats, Urs Jordi, fungiert (auf ausdrücklichen Wunsch des Verwaltungsrats) als Interim-CEO, während alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrats unabhängige und nicht geschäftsführende Mitglieder sind.

Urs Jordi hat sich bereit erklärt, zur Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Verfügung zu stehen. Die übrigen derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats, Heiner Kamps, Hélène Weber-Dubi und Alejandro Legarda Zaragüeta, haben sich ebenfalls bereit erklärt, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats zur Verfügung zu stehen.

Heiner Kamps hat sich vorbehaltlich seiner Wiederwahl bereit erklärt, weiterhin als Lead Independent Director zu fungieren.

Biografische Angaben zu allen Mitgliedern des Verwaltungsrats finden Sie auf unserer Website: https://www.aryzta.com/about-aryzta/corporate-governance/board-of-directors/

Der Verwaltungsrat freut sich, neben der Wiederwahl der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats die Wahl von Cornelia Gehrig als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu beantragen (Traktandum 4.1.5). Cornelia Gehrig ist eine erfahrene, unabhängige Verwaltungsrätin und verfügt über einen Leistungsausweis als Group CFO in internationalen Industrieunternehmen. Zusätzliche biografische Angaben zu Cornelia Gehrig finden Sie unter Traktandum 4.1.5.

# 4.1.1 Wiederwahl von Urs Jordi als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats

#### **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Urs Jordi als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# **4.1.2** Wiederwahl von Heiner Kamps als Mitglied des Verwaltungsrats

#### Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Heiner Kamps als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# 4.1.3 Wiederwahlvon Hélène Weber-Dubi als Mitglied des Verwaltungsrats

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hélène Weber-Dubi als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# 4.1.4 Wiederwahlvon Alejandro Legarda Zaragüeta als Mitglied des Verwaltungsrats

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Alejandro Legarda Zaragüeta als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# 4.1.5 Wahl von Cornelia Gehrig als Mitglied des Verwaltungsrats

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Cornelia Gehrig als neues Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# Cornelia Gehrig (1966, Schweizerin)

Cornelia Gehrig ist eine erfahrene, unabhängige Verwaltungsrätin und verfügt über einen Leistungsausweis als Group CFO in internationalen Industrieunternehmen und mehrjährige Erfahrung als diplomierte Wirtschaftsprüferin.

Cornelia Gehrig verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in Group Finance & Controlling auf Managementebene, wo sie umfassende Erfahrungen in Transformations-, M&A-, Turnaround und Business-Excellence-Projekten sowie in der Entwicklung und Umsetzung von Wachstumsstrategien sammeln konnte. Von 2006 bis 2009 war sie CFO von Ionbond Group, von 2009 bis 2011 CFO bei Precious Woods Group und zuletzt CFO bei der Bystronic Group von 2011 bis 2021. Cornelia Gehrig ist Mitglied des Verwaltungsrats der börsenkotierten SKAN Group AG, Allschwil (CH), und Mitglied des Verwaltungsrats in 4 privat gehaltenen Gesellschaften in der Schweiz. Cornelia Gehrig verfügt über einen Master in Wirtschaftswissenschaften von der Universität Bern (lic. rer. pol.) und ist diplomierte Wirtschaftsprüferin.

# 4.2 Wiederwahlen und Wahl in den Vergütungsausschuss

#### Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und Art. 8 Abs. 2 der Statuten wählt die Generalversammlung jedes Mitglied des Vergütungsausschusses einzeln. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses, Heiner Kamps und Hélène Weber-Dubi, haben sich bereit erklärt, vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats, zur Wiederwahl als Mitglieder des Vergütungsausschusses zur Verfügung zu stehen. Es wird ferner beantragt, Cornelia Gehrig als neues Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen, vorbehältlich ihrer Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats.

# **4.2.1** Wiederwahl von Heiner Kamps als Mitglied des Vergütungsausschusses

#### **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Heiner Kamps als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# **4.2.2** Wiederwahl von Hélène Weber-Dubi als Mitglied des Vergütungsausschusses

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hélène Weber-Dubi als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# 4.2.3 Wahl von Cornelia Gehrig als Mitglied des Vergütungsausschusses

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Cornelia Gehrig als neues Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

## 4.3 Wiederwahl der Revisionsstelle

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

# Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 8 Abs. 2 der Statuten wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle.

# 4.4 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrick O'Neill, Rechtsanwalt, LANTER Rechtsanwälte, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 8 Abs. 2 der Statuten wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass der vorgeschlagene Kandidat über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt.

# 5. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

# 5.1 Vergütung des Verwaltungsrats

#### Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Artikel 23 (a) der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats zuständig. Weiterführende Informationen finden Sie in der Broschüre "Remuneration Booklet", die auf unserer Website veröffentlicht ist: https://www.aryzta.com/corporategovernance/annual-general-meeting/.

# 5.1.1 Vergütung bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

#### **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 von CHF 1'200'000.

#### Erläuterung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist darauf ausgerichtet, hochqualifizierte Persönlichkeiten für den Verwaltungsrat von ARYZTA zu gewinnen und zu halten. Die Höhe der Vergütung spiegelt die Verantwortung der Rollen im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen sowie den Zeitaufwand wider. Die Vergütungsstruktur soll die Ausrichtung des Verwaltungsrats auf die langfristige Entwicklung und den Erfolg des Unternehmens unterstützen.

Die Vergütungsstruktur der Mitglieder des Verwaltungsrats hat sich im Gegensatz zur vorgängigen Amtsperiode leicht geändert (diese Änderungen sind in der Broschüre "Remuneration Booklet" beschrieben).

# 5.1.2 Vergütung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024, d.h. für die zusätzlichen 5 Monate des 17-monatigen Geschäftsjahrs, von CHF 300'000.

# Erläuterung

Die von ARYZTA ausbezahlten Vergütungen haben den von den Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. November 2022 genehmigten maximalen Betrag von CHF 1'300'000 nicht überschritten. Die Änderung des Geschäftsjahrs der Gruppe auf den 31. Dezember 2023 führte zu einer Verschiebung der nächsten ordentlichen Generalversammlung um weitere 5 Monate. Dadurch verlängerte sich die Amtsdauer zwischen der letzten ordentlichen Generalversammlung und der nächsten ordentlichen Generalversammlung auf 17 Monate. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat beschlossen, die monatlichen Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder von Dezember 2023 bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (24. April 2024) aufzuschieben, um sicherzustellen, dass ARYZTA weiterhin unter der Obergrenze von CHF 1'300'000 bleibt. Aus diesem Grund wurde den Verwaltungsratsmitgliedern für die zusätzlichen 5 Monate des 17-monatigen Geschäftsjahrs keine Vergütung ausbezahlt. Der Verwaltungsrat will zuerst die Genehmigung der Aktionären einholen, bevor Zahlungen für diesen Zeitraum geleistet werden.

# 5.2 Vergütung der Geschäftsleitung

#### **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 (endet am 31. Dezember 2025) von CHF 12'000'000, der auch die vorgesehene Erhöhung der Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung von 4 auf voraussichtlich 6 Mitglieder abdeckt.

#### Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Artikel 8 Ziff. 5 der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig.

Für das Jahr 2025 sieht der Verwaltungsrat eine Erweiterung der Geschäftsleitung auf sechs Mitglieder vor, und der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung ist daher für diese sechs Mitglieder vorgesehen. Somit wird eine durchschnittliche Höchstvergütung von CHF 2'000'000 pro Person beantragt, was die zweite Senkung in aufeinanderfolgenden Jahren darstellt. An der Generalversammlung 2021 wurde ein Betrag von CHF 10'000'000 für vier Mitglieder (bei einer durchschnittlichen Höchstvergütung von CHF 2'500'000) genehmigt; an der Generalversammlung 2022 wurde ein Betrag von CHF 8'750'000 für vier Mitglieder (bei einer durchschnittlichen Höchstvergütung von CHF 2'187'500) genehmigt.

# 6. Statutenänderungen

#### Erläuterung

Am 1. Januar 2023 ist eine Revision des Schweizer Aktienrechts in Kraft getreten. Schweizerische Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten bis spätestens Ende 2024 an das neue Recht anzupassen. Unter den Traktanden 6.1 bis 6.4 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Änderungen der Statuten der ARYZTA AG, mit denen er die vom neuen Recht geforderten Änderungen umsetzen, der ARYZTA AG gewisse vom neuen Recht vorgesehene Flexibilitäten einräumen und die Statuten in gewissen Aspekten auch an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anpassen will.

Eine Gegenüberstellung des detaillierten Wortlauts der aktuellen und der vorgeschlagenen geänderten Statuten findet sich in Anhang 1.

# 6.1 Gesellschaftszweck

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgende Bestimmung der Statuten wie in Anhang 1 aufgeführt zu ändern:

Neuer Absatz 4 in Artikel 2

# Erläuterung

Verantwortungsvolles und nachhaltiges Verhalten ist die Grundlage des unternehmerischen Handelns von ARYZTA. ARYZTA ist auf einen langfristigen Geschäftserfolg ausgerichtet und strebt ein Gleichgewicht zwischen ökologischem Handeln, sozialer Verantwortung und wirtschaftlichem Erfolg an. Der Verwaltungsrat möchte daher die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert als Teil des Unternehmenszwecks in den Statuten verankern.

# 6.2 Aktien sowie Mitteilungen und Gerichtsstand

#### Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Bestimmungen der Statuten wie in Anhang 1 aufgeführt zu ändern:

- Artikel 6 (a), (b) und (d)
- Artikel 7 (a), (b) und (c)
- Artikel 33
- Artikel 34

#### Erläuterung

Die Revision des Schweizer Aktienrechts brachte Änderungen im Zusammenhang mit den Aktien und dem Aktienkapital. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Gesetzesänderungen in den Artikeln 6 und 7 der Statuten zu reflektieren. Das neue Recht sieht ferner mehr Flexibilität bei der Kommunikation mit den Aktionären und der Öffentlichkeit vor, was der Verwaltungsrat in Artikel 33 widerspiegeln möchte. Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat, einen neuen Artikel 34 einzuführen, der einen ausschliesslichen Gerichtsstand am Sitz von ARYZTA (Schlieren) für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten vorsieht.

## 6.3 Generalversammlung

#### Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Bestimmungen der Statuten wie in Anhang 1 aufgeführt zu ändern:

- Artikel 8 (4), (5), (8), (9)
- Artikel 9
- Artikel 10
- Artikel 11 (b)
- Artikel 12
- Artikel 13 (a), (c), (d)
- Artikel 14
- Artikel 15

# Erläuterung

Die Revision des Schweizer Aktienrechts brachte eine Reihe von Änderungen im Zusammenhang mit den Aktionärsrechten und der Generalversammlung. Zu diesen Änderungen gehören:

- die Senkung des Schwellenwerts, ab dem Aktionäre die Einberufung einer Generalversammlung verlangen können (von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen) und die Senkung des Schwellenwerts, ab dem Aktionäre die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen in solchen Versammlungen verlangen können, auf 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen sowie terminologische Änderungen; und
- die Einführung des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit für bestimmte zusätzliche Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in die Statuten aufzunehmen, was zu einer Stärkung der Aktionärsrechte führt.

Darüber hinaus sieht das revidierte Recht die Möglichkeit vor, eine Generalversammlung nur durch elektronische Übermittlung und damit ohne Veranstaltungsort abzuhalten ('virtuelle Generalversammlung'). Der Verwaltungsrat schlägt vor, die entsprechenden Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen, obwohl er derzeit nicht plant, die Generalversammlung in nächster Zukunft virtuell abzuhalten. Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass die Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Wege in der Versammlung ausüben können (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, das Stimmund Wahlrecht direkt in der Versammlung auszuüben).

# 6.4 Verwaltungsrat und Vergütung

#### **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Bestimmungen der Statuten wie in Anhang 1 aufgeführt zu ändern:

- Artikel 16 (c)
- Artikel 18 (6), (7), (9), (11)
- Artikel 19
- Artikel 23 (a), (b), (f), (g)
- Artikel 25 (a), (b), (c)
- Artikel 26 (b)

#### Erläuterung

Die Revision des Schweizer Aktienrechts brachte eine Reihe von Änderungen in Bezug auf die Aufgaben des Verwaltungsrats, die Entschädigung der Geschäftsleitung und die Ausübung von externen Mandaten in anderen Gesellschaften. Mit den oben erwähnten Statutenänderungen werden diese zwingenden Änderungen in den Statuten umgesetzt.

# 7. Einführung eines Kapitalbands und Änderung der Bestimmungen über das bedingte Kapital und das Kapitalband

# 7.1 Einführung eines Kapitalbandes (Art. 5)

# Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt:

- (a) die Einführung eines Kapitalbandes von CHF 17'875'903.10 (Untergrenze) bis CHF 21'848'325.98 (Obergrenze), innerhalb dessen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum 24. April 2029 oder bis zum früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern;
- (b) die Änderung der Statuten durch Einfügung eines neuen Artikels 5 mit folgendem Wortlaut:

# Artikel 5: Kapitalband

- a) Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 17'875'903.10 (untere Grenze) bis maximal CHF 21'848'325.98 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 24. April 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 99'310'572 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 bzw. Vernichtung von bis zu 99'310'572 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
- Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 7 dieser Statuten.
- c) Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen für die Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt

wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- d) Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, sofern die Aktien für folgende Zwecke verwendet werden:
  - für die Übernahme eines Unternehmens, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, oder für neue Investitionen, oder, im Falle einer Aktienplatzierung, zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
  - zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit einer Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
- e) Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Aktien.
- f) Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 4 dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.
- g) Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der
   Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

#### Erläuterung

Mit dem neuen Aktienrecht wurde ein neues Instrument eingeführt, das als Kapitalband bezeichnet wird und funktional dem genehmigten Kapital des früheren Schweizer Aktienrechts entspricht. Im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – gesetzlich zulässig sind 150% (Obergrenze) bis 50% (Untergrenze) des zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals – während eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionäre direkt auszuschliessen oder sie kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern sie die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts in den Statuten ausdrücklich festhält.

Das genehmigte Aktienkapital von ARYZTA (in Höhe von 10% des Aktienkapitals) ist am 17. November 2023 ausgelaufen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, dieses frühere genehmigte Kapital zu ersetzen und ein neues Kapitalband mit einer Laufzeit bis zum 24. April 2029 einzuführen, indem ein neuer Artikel 5 in die Statuten aufgenommen wird. Die Unter- und Obergrenze des Kapitalbands wird auf 90% bzw. 110% des aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgelegt.

Die Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts aus dem bedingten Kapital und/oder dem Kapitalband würde gemäss dem unter Traktandum 7.2 beantragten neuen Artikel 5<sup>bis</sup> der Statuten auf insgesamt 99'310'572 Aktien, entsprechend 10% des Aktienkapitals von ARYZTA, beschränkt.

# 7.2 Änderung der Bestimmungen über das bedingte Kapital und das Kapitalband (Art. 4 (e) und 5<sup>bis</sup>)

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten durch Änderung von Artikel 4 (e) und Einfügung eines neuen Artikels 5<sup>bis</sup> wie folgt zu ändern:

# Artikel 4: Bedingtes Kapital

[...]

e) Bis zum 17. November 2023 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, die unter Ausschlussoder Einschränkung der Bezugsrechte und/oder Vorwegzeichnungsrechte (a) ausbedingtem Kapital gemäss Artikel 4 der Statuten und/oder aus genehmigtem Kapitalgemäss Artikel 5 der Statuten ausgegeben werden insgesamt 99'310'572 Namenaktien,
und (b) aus bedingtem Kapital gemäss Artikel 4 der Statuten und/oder aus genehmigtemKapital gemäss Artikel 5 Abs. 3(iii) der Statuten ausgegeben werden insgesamt 49'655'286Namenaktien nicht überschreiten. Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf
diesen Artikel 4 hat auf diesen Artikel 4 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis
durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien
gestützt auf diesen Artikel 4 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt
auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Artikel 5bis: Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts
Bis zum 24. April 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die
Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital
gemäss Artikel 4 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder
Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 5 dieser Statuten
unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 99'310'572
neue Aktien nicht übersteigen.

Traktandum 7.2 wird obsolet, sofern Traktandum 7.1 abgelehnt wird.

#### Erläuterung

Im Hinblick auf das beantragte neue Kapitalband beantragt der Verwaltungsrat, die Beschränkung der Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- und/oder Vorwegzeichnungsrechts aus dem bedingten Kapital und dem Kapitalband auf insgesamt 10% des derzeitigen Aktienkapitals beizubehalten, die Bestimmung aber in einen separaten, neuen Artikel 5<sup>bis</sup> zu verschieben.

Traktandum 7.2 wird obsolet, sofern Traktandum 7.1 abgelehnt wird.

# Erläuterung

Im Hinblick auf das beantragte neue Kapitalband beantragt der Verwaltungsrat, die Beschränkung der Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- und/oder Vorwegzeichnungsrechts aus dem bedingten Kapital und dem Kapitalband auf insgesamt 10% des derzeitigen Aktienkapitals beizubehalten, die Bestimmung aber in einen separaten, neuen Artikel 5<sup>bis</sup> zu verschieben.

In der revidierten Fassung von Artikel 4 (e) werden die sich aus der Schweizer Aktienrechtsrevision ergebenden Änderungen in die Statuten aufgenommen.

# **Organisatorisches**

# Allgemeine Bemerkungen

Aktionäre, die am 10. April 2024 (Stichtag) mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind, sind an der ordentlichen Generalversammlung zugelassen und stimmberechtigt. Sie können entweder persönlich abstimmen oder sich gemäss untenstehenden Bestimmungen vertreten lassen. Die ordentliche Generalversammlung wird in der Samsung Hall, Hoffnigstrasse 1, 8600 Dübendorf, Schweiz, stattfinden (ein Standortplan kann von der Webseite von ARYZTA unter https://www.aryzta.com/corporate-governance/annual-general-meeting/) heruntergeladen werden. Die Generalversammlung wird auf Deutsch durchgeführt. Eine englische Übersetzung wird verfügbar sein.

Um die Abstimmung für Aktionäre, denen eine persönliche Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung nicht möglich ist, zu vereinfachen, kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter über die Online-Abstimmungsplattform www.gvote.ch bis zum 19. April 2024, 23.59 Uhr MEZ, oder mit dem Vollmachtsformular instruiert werden; alles gemäss den mit der Einladung verschickten Informationen.

# Zustellung der Einladung und Antwortkarte/Vollmacht

Aktionäre, die bis und mit dem 21. März 2024 als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind, erhalten zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung eine Antwortkarte, welche zur Bestellung der Zutrittskarte und des Stimmmaterials oder zur Erteilung einer Vollmacht benutzt werden kann, sowie Informationen zu www.gvote.ch, zusammen mit einem individuellen Einmal-Code für die Nutzung von www.gvote.ch.

Aktionäre, die ihre Aktien vor dem 10. April 2024 (Stichtag) verkaufen, sind nicht berechtigt, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Früher ausgestellte Zutrittskarten sowie Vollmachten verlieren automatisch ihre Gültigkeit.

Aktionäre, die ihren Aktienbestand in der Zeit zwischen dem 21. März 2024 und dem 10. April 2024 verändert haben, erhalten eine neue Zutrittskarte sowie das Stimmmaterial bei der Registrierung am Informationsschalter an der ordentlichen Generalversammlung. Vollmachten werden automatisch angepasst.

In der Zeit vom 10. April 2024 bis zum Ende der Generalversammlung werden keine Eintragungen von Aktionären mit Stimmrecht im Aktienregister vorgenommen. Die umgehende Rücksendung der Antwortkarte erleichtert die Vorbereitungsarbeiten für die ordentliche Generalversammlung. Bitte senden Sie die Antwortkarte spätestens bis zum 19. April 2024 mit dem beiliegenden Antwortcouvert zurück.

# Persönliche Teilnahme an der Generalversammlung

Stimmberechtige Aktionäre, die an der ordentlichen Generalversammlung persönlich teilnehmen möchten, sind höflich gebeten, ihre Teilnahme mittels Rücksendung der entsprechend ausgefüllten Antwortkarte oder über www.gvote.ch bis spätestens am 19. April 2024 anzumelden. Aktionäre, die über keine Zustelladresse in der Schweiz verfügen oder deren Antwortkarte verspätet eingeht, erhalten ihre Zutrittskarte sowie das Stimmmaterial am Tag der ordentlichen Generalversammlung am Informationsschalter nach erfolgter Identifikation mit ihrem Reisepass, ID oder Führerausweis.

# **Organisatorisches**

# Vertretung an der ordentlichen Generalversammlung

Stimmberechtigte Aktionäre können sich an der ordentlichen Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der im Besitz einer schriftlichen oder elektronischen Vertretungsvollmacht ist. Die Vollmachtserteilung an einen solchen Vertreter erfolgt durch Angabe der vollständigen Personalien der betreffenden Person auf der Antwortkarte oder durch die Erteilung der Vollmacht elektronisch über den Investor-Webservice www.gvote.ch. Die Zutrittskarte und das Stimmmaterial werden dem Bevollmächtigten zugesandt. Bevollmächtigte werden erst nach Identifikation mittels Reisepass, ID oder Führerausweis und nach Vorweisen der gültig erteilten Vollmacht zur ordentlichen Generalversammlung zugelassen.

Alternativ können Aktionäre kostenlos die folgende Person als Vertreter bevollmächtigen:

Patrick O'Neill, Rechtsanwalt, LANTER Rechtsanwälte, Zürich, handelnd als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.

Die Ernennung hat durch Rücksendung des beigefügten Vollmachtformulars (inklusive Abstimmungsanweisungen) an Computershare Schweiz AG, ARYZTA AG, Postfach, 4601 Olten, Schweiz, oder über den Investor-Webservice www.gvote.ch bis spätestens am 19. April 2024, um 23:59 Uhr MEZ, zu erfolgen.

# Geschäftsbericht 2023

Der Geschäftsbericht 2023 besteht aus dem Lagebericht, dem Corporate Governance Bericht und dem Vergütungsbericht sowie dem Nachhaltigkeitsbericht über nicht-finanzielle Belange, dem Jahresabschluss der ARYZTA AG und der Konzernrechnung der ARYZTA Gruppe sowie den Berichten der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 (31. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023).

Der Geschäftsbericht 2023 der ARYZTA AG liegt ab dem 2. April 2024 am Sitz der ARYZTA AG zur Einsichtnahme auf und kann von der Website von ARYZTA unter https://www.aryzta.com/investor-center/reporting/ heruntergeladen werden.

Schlieren, 2. April 2024

Für den Verwaltungsrat

Urs Jordi, Präsident

ARYZTA AG Ifangstrasse 9 8952 Schlieren Schweiz

Tel: +41 (0) 44 583 42 00 info@aryzta.com www.aryzta.com

| Aktuelle Version  |  | Beantragte Version  |   |
|---|--|---|---|
| Grundlagen  |  | Grundlagen  |   |
| Artikel 2: Zweck  |  | Artik   | el 2: Zweck   |
| Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art.   |  | und<br>auslä  | die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ndischen Unternehmungen aller Art.  |
| Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und<br>Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie<br>Grundstücke erwerben, halten und veräussern.  |  | Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und<br>Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie<br>Grundstücke erwerben, halten und veräussern.  |   |
| Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und der Sicherstellung für verbundene und nahestehende Gesellschaften gewähren und Mittel am Geldund Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen. |  | Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und der Sicherstellung für verbundene und nahestehende Gesellschaften gewähren und Mittel am Geldund Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.  Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem |   |
| Artikel 6: Aktienzertifikate und Bucheffekten   |  | Wert  | el 6: Aktienzertifikate und Bucheffekten  |
| a)<br>b)  | Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.  Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der | b)  | Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, eder-Wertrechten nach Artikel 973c und 973d OR, oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen |
|   | Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung<br>über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen<br>Namenaktien verlangen.  |   | Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.   |
| c)<br>d)  | [] Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.  | d)  | []<br>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit<br>Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in-<br>Namenaktien umwandeln.   |
| Arti  | kel 7: Aktienregister; Beschränkungen der Übertragbarkeit  | Artike  | el 7: Aktienregister; Beschränkungen der Übertragbarkeit  |
| a)  | Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen).   |   | Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechts-gültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des   |

- Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 7 lit. c), d) und e) der Statuten festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
- c) Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 1.5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.3% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

[...]

# Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

- Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht, sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 7 lit. c), d) und e) der Statuten festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
- c) Personen, die im Eintragungsgesuch <del>oder auf Aufforderung der Gesellschaft-</del>nicht ausdrücklich <u>die Erklärungen gemäss Absatz b)</u> dieses Artikels abgeben erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 1.5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.3% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

[...]

## **Organisation**

# Artikel 8: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

[...]

- d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23 der Statuten;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

## **Organisation**

# Artikel 8: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

[...]

- Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23 der Statuten;
- 8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 9. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c Obligationenrecht (OR);
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

| Artikel 9: Versammlungen   | Artikel 9: Versammlungen   |
|--|--|
| []   | []   |
| Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.  | Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder einem der Tagungsorte) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.  Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.  Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz |
| Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der<br>Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn<br>Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals<br>vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegen-<br>stände und der Anträge eine Einberufung verlangen.  | Vorgesehenen Fällen.  Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten 60 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die allein oder zusammen, über mindestens zehn fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, eine Einberufung verlangen.   |
| Artikel 10: Einberufung  | Artikel 10: Einberufung  |
| []   | []   |
| Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. | Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 33 der Statuten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. In der Einladung sind neben Tag, Zeit, Art und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, samt kurzer Begründung iedes Antrages.   |
| Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht der externen Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.                                | Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht der externen Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionärehinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können zugänglich zu machen.   |
| Artikel 11: Traktanden   | Artikel 11: Traktanden   |
| []   | []   |
| b) Ein oder mehrere mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungs-  | b) Ein oder mehrere mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die alleine oder zusammen <u>über</u> mindestens <u>3% 0.5%</u> des im-<br>Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals <del>der Gesellschaft</del> <u>oder der Stimmen verfügen-vertreten</u> , können vom   |

gegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

[...]

Verwaltungsrat die Traktandierung eines
Verhandlungsgegenstandes <u>oder die Aufnahme eines Antrages</u>
<u>zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der</u>
<u>Generalversammlung</u> verlangen. <u>Das-Ein solches Gesuch</u>
<u>Begehren um Traktandierung</u> ist schriftlich unter Angabe der
Verhandlungsgegenstände und der Anträge an den Präsidenten
des Verwaltungsrates mindestens 45 Tage vor der
Generalversammlung einzureichen.

[...]

#### Artikel 12: Vorsitz, Protokolle

[...]

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

# Artikel 12: Vorsitz, Protokolle

[...]

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden <u>der Generalversammlung</u> und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

## Artikel 13: Vertretung der Aktionäre

- a) Jeder Aktionär kann seine Aktien an einer Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt. Verwahrungsstellen dürfen Aktionäre vertreten und gelten nicht als Depotvertreter (im Sinne von Art. 689d OR), sofern sie aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und nach Massgabe von konkreten oder allgemeinen Weisungen des betreffenden Aktionärs handeln.
- b) [...]
- c) Die allgemeine oder implizite Weisung eines Aktionärs an den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats zu stimmen bezüglich (i) in der Einladung zur Generalversammlung nicht gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände, über welche gemäss Artikel 700 Abs. 3 OR gültig Beschluss gefasst werden kann, sowie zu (ii) Zusatz- oder Änderungsanträgen zu in der Einladung gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche nach dem Versand der Einladung oder an der Generalversammlung gestellt werden, gilt als gültige Weisung zur Ausübung des Stimmrechts.
- d) Der Unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.
- e) Fällt der Unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, stellt der Verwaltungsrat ihn nach den gesetzlichen Vorschriften in seiner Funktion ein, oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen

# Artikel 13: Vertretung der Aktionäre

- a) Jeder Aktionär kann seine Aktien an einer
  Generalversammlung durch den unabhängigen
  Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder
  einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten
  lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der
  Geschäftsleitung dürfen Aktionäre vertreten, sofern es sich
  nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.
  Verwahrungsstellen dürfen Aktionäre vertreten und gelten
  nicht als Depotvertreter (im Sinne von Art. 689d OR), sofern
  sie aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und nach Massgabe
  von konkreten oder allgemeinen Weisungen des betreffenden
  Aktionärs handeln.
- b) [...]
- c) Die allgemeine oder implizite Weisung eines Aktionärs an den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats zu stimmen bezüglich (i) in der Einladung zur Generalversammlung nicht gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände, über welche gemäss Artikel 700-Abs. 3 OR 704b Obligationenrecht gültig Beschluss gefasst werden kann, sowie zu (ii) Zusatz- oder Änderungsanträgen zu in der Einladung gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche nach dem Versand der Einladung oder an der Generalversammlung gestellt werden, gilt als gültige Weisung zur Ausübung des Stimmrechts.
- Der Unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich
- d) Fällt der Unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, stellt der Verwaltungsrat ihn nach den gesetzlichen Vorschriften inseiner Funktion ein, oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

| (Traktandum 6)   |  |  |
|--|--|--|
| Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet. | Bisher abgegebene Vollmachten und Stimmrechts- instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet. Hat die Gesellschaft keinen Unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet. |  |
| Artikel 14: Beschlussfassung   | Artikel 14: Beschlussfassung   |  |
| []  Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.   | []  Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der <del>absoluten</del> Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.  |  |
| []   | []   |  |
| Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Erfolgen die Wahlen nicht elektronisch, haben sie mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre dies per Handzeichen verlangen.   | Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Erfolgen die Wahlen nicht elektronisch, haben sie mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre dies per Handzeichen verlangen.   |  |
| Artikel 15: Quoren   | Artikel 15: Quoren   |  |
| Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel<br>der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der<br>vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:  | Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die <del>absolute</del> -Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:  |  |
| []   | []   |  |
| <ol> <li>die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;</li> <li>eine Änderung dieses Artikel 15 der Statuten.</li> </ol>  | <ul> <li>3. die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;</li> <li>3. eine Änderung dieses Artikel 15 der Statuten.</li> </ul>  |  |
| Verwaltungsrat   | Verwaltungsrat   |  |
| Artikel 16: Wahl, Amtsdauer, Konstituierung  | Artikel 16: Wahl, Amtsdauer, Konstituierung  |  |
| []   | []   |  |
| <ul> <li>Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Berücksichtigung der<br/>Wahlentscheidungen der Generalversammlung selber. Er bestellt<br/>seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu<br/>sein braucht.</li> </ul>                   | c) Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Berücksichtigung der Wahlentscheidungen der Generalversammlung selber. Er bestellt seinen kann einen Sekretär bestellen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.   |  |
| []   | []   |  |
| Artikel 18: Aufgaben   | Artikel 18: Aufgaben   |  |
| Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare<br>Aufgaben:  | Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:   |  |
| []   | []   |  |
| <ol> <li>Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts<br/>sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung<br/>ihrer Beschlüsse;</li> <li>Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</li> </ol>                        | Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts <u>und</u> des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c     Obligationenrecht sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;   |  |

<u>die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die</u> Benachrichtigung des <del>Richters</del><u>Gerichts</u> im Falle der Überschuldung;

| (Traktanuum o)  |   |
|---|---|
| <ol> <li>[]</li> <li>Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;</li> <li>[]</li> <li>Abschluss von Verträgen gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.</li> </ol>  | 8. []  9. Beschlussfassung, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, über die Veränderung des Aktienkapitals oder den Wechsel der Währung, über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die daraus folgenden Statutenänderungen;  10. []  11. Abschluss von Verträgen die gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates.  |
| Artikel 19: Organisation, Protokolle  | Artikel 19: Organisation, Protokolle  |
| []  | []  |
| Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.  | Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär Protokollführer des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.  |
| Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung  | Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung  |
| Artikel 23: Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung  | Artikel 23: Genehmigung von Vergütungen durch die<br>Generalversammlung   |
| <ul> <li>Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung j\u00e4hrlich<br/>gesondert die maximale Gesamtverg\u00fctung zur Genehmigung vor,<br/>f\u00fcr:</li> </ul>   | a) Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich gesondert die maximale Gesamtvergütung zur Genehmigung vor, für:   |
| <ol> <li>den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten<br/>ordentlichen Generalversammlung;</li> <li>die Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.</li> </ol>   | <ol> <li>den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten<br/>ordentlichen Generalversammlung;</li> <li>die Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.</li> </ol>   |
| Der Beschluss wird mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.   | Der Beschluss wird mit der relativen Mehrheit der gültig-<br>abgegebenen Stimmen gefasst.   |
| b) Lehnt die Generalversammlung eine vom Verwaltungsrat   | b) Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor, sofern variable Vergütungen prospektiv genehmigt werden.  c) Lehnt die Generalversammlung eine vom Verwaltungsrat  |
| beantragte Gesamtvergütung gemäss dem vorangehenden Abschnitt ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeitperioden oder einen engeren Personenkreis stellt. | beantragte Gesamtvergütung gemäss dem vorangehenden Abschnitt ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeitperioden oder einen engeren Personenkreis stellt. |
| c) Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können die Vergütung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, vorausgesetzt, sie wird nachfolgend zur Genehmigung unterbreitet und genehmigt.   | d) Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können die Vergütung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, vorausgesetzt, sie wird nachfolgend zur Genehmigung unterbreitet und genehmigt.   |
| <ul> <li>d) Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche         Erhöhung einer genehmigten Gesamtvergütung genehmigen.</li> <li>e) Die Gesellschaft kann Vergütungen an solche Mitglieder der         Geschäftsleitung ausrichten, welche, nachdem die         Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung genehmigt</li> </ul>  | e) Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung einer genehmigten Gesamtvergütung genehmigen. f) Die Gesellschaft kann Vergütungen an Personen solche Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten, welche, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung  |

die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung

Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung genehmigt

hat, (i) in die Geschäftsleitung ernannt und/oder (ii) zum CEO befördert werden, auch wenn die von der Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtvergütung nicht ausreicht. Diese Zusatzbeträge müssen nicht von der Generalversammlung genehmigt werden, falls ihre Summe (gesamthaft oder pro rata temporis) in jeder relevanten Zeitperiode 40% des genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für eine solche Zeitperiode, für welche die Generalversammlung bereits ihre Zustimmung genehmigt hat, nicht übersteigt. Diese Zusatzbeträge können auch zur Entschädigung von neuen Geschäftsleitungsmitgliedern verwendet werden, welche aufgrund des Stellenwechsels eine Vergütungseinbusse oder vermögenswerte Nachteile hinnehmen mussten.

- f) Überschüsse über den genehmigten Maximalbetrag, die auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen sind, sind nicht zu berücksichtigen
- g) Dieser Artikel findet erstmals in der Generalversammlung Anwendung, die im Jahr 2015 stattfindet.

genehmigt hat, (i) in die Geschäftsleitung ernannt und/oder (ii) zum CEO befördert-werden, auch wenn die von der Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtvergütung nicht ausreicht. Diese Zusatzbeträge müssen nicht von der Generalversammlung genehmigt werden, falls ihre Summe (gesamthaft oder pro rata temporis) in jeder relevanten Zeitperiode 40% des genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für eine solche Zeitperiode, für welche die Generalversammlung bereits ihre Zustimmung genehmigt hat, nicht übersteigt. Diese Zusatzbeträge können auch zur Entschädigung von neuen Geschäftsleitungsmitgliedern verwendet werden, welche aufgrund des Stellenwechsels eine Vergütungseinbusse oder vermögenswerte Nachteile hinnehmen mussten.

- Überschüsse über den genehmigten Maximalbetrag, die auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen sind, sind nicht zu berücksichtigen.
- g) Dieser Artikel findet erstmals in der Generalversammlung. Anwendung, die im Jahr 2015 stattfindet.

#### Artikel 25: Zusätzliche Mandate

a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal folgende Anzahl an zusätzlichen Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausserhalb der Gesellschaft ausüben:

[...]

b) Vorbehältlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung maximal folgende Anzahl an zusätzlichen Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausserhalb der Gesellschaft ausüben:

[...]

c) Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung z\u00e4hlen jeweils als ein Mandat. Keiner zahlenm\u00e4ssigen Beschr\u00e4nkung unterliegen Mandate in Gesellschaften, welche unter der direkten oder indirekten Kontrolle der Gesellschaft stehen (Gruppengesellschaften), sowie in Gesellschaften, welche sich nicht ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausl\u00e4ndisches Register eintragen lassen m\u00fcssen.

#### Artikel 25: Zusätzliche Mandate

a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal folgende Anzahl an zusätzlichen Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausserhalb der Gesellschaft ausüben:

[...]

b) Vorbehältlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung maximal folgende Anzahl an zusätzlichen Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaftenund Organisationen ausserhalb der Gesellschaft ausüben:

[...]

c) Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als ein Mandat. Keiner zahlenmässigen Beschränkung unterliegen Mandate in Gesellschaften, welche unter der direkten oder indirekten Kontrolle der Gesellschaft stehen (Gruppengesellschaften), sowie in Gesellschaften, welche sich nicht ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen lassen müssen.

# Artikel 26: Dauer und Beendigung von Arbeitsverträgen

[...]

b) Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können nachvertragliche, entschädigte Konkurrenzverbote von maximal 12 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung die Summe der jährlichen Grundvergütung und der kurzfristigen variablen Vergütung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht übersteigen darf (pro rata).

# Artikel 26: Dauer und Beendigung von Arbeitsverträgen

[...]

b) Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können nachvertragliche, entschädigte Konkurrenzverbote von maximal 12 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung die Summe der jährlichen Grundvergütung und der kurzfristigen variablen Vergütung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht übersteigen darf (pro rata), und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen darf.

# Benachrichtigung

Artikel 33: Mitteilungen und Bekanntmachungen

# Benachrichtigung

Artikel 33: Mitteilungen und Bekanntmachungen

| []   | []  |
|--|---|
| Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere<br>Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen<br>Handelsamtsblatt. | Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.  Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrates, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. |
| Sacheinlagen, Sachübernahmen und besondere Vorteile [gelöscht]   | Gerichtsstand   |
| Artikel 34: [gelöscht]   | Artikel 34: Gerichtsstand  Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im  Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden   |
|  | Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.   |





